

Satzung der Regionalbibliothek der Stadt Neubrandenburg

§ 1

Rechtsform

- (1) Die Regionalbibliothek ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Neubrandenburg.
- (2) Zwischen der Stadt Neubrandenburg und den Benutzern der Regionalbibliothek wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Es kommt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme zustande.
- (3) Die Stadt Neubrandenburg erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Leistungen der Regionalbibliothek und für die Überschreitung der Leihfristen zur teilweisen Deckung der Betreiberkosten.
- (4) Diese Satzung regelt die Benutzung und Ausleihe von Medien sowie die Inanspruchnahme von Benutzungsdiensten.

§ 2

Zweck

- (1) Die Regionalbibliothek der Stadt Neubrandenburg mit Sitz in Neubrandenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Regionalbibliothek Neubrandenburg ist die Förderung von Bildung sowie Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung des bibliotheksspezifischen Bedarfes an Medien und Informationen für die Grundversorgung und den höheren Bedarf aller Einwohner der Stadt und Region sowie mittels Durchführung von Veranstaltungen und Vorträgen z. B. zur Leseförderung.

- (2) Die Regionalbibliothek der Stadt Neubrandenburg ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Regionalbibliothek dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Regionalbibliothek. Die Stadt Neubrandenburg erhält bei Auflösung der Regionalbibliothek oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Regionalbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Regionalbibliothek oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Regionalbibliothek an die Stadt Neubrandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Benutzerkreis

- (1) Die Benutzung ist grundsätzlich jedermann gestattet.

- (2) Ein Minderjähriger kann Benutzer sein, wenn er das 7. Lebensjahr vollendet hat und die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorlegt.
- (3) Auch nichtnatürliche Personen des öffentlichen und privaten Rechts können die Leistungen der Regionalbibliothek in Anspruch nehmen.

§ 4 **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Räumen bzw. auf der Homepage der Regionalbibliothek bekanntgegeben.

§ 5 **Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines anderen behördlichen Ausweises mit Nachweis des Hauptwohnsitzes an. Minderjährige haben die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Dieser hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich der Begleichung anfallender Gebühren zu verpflichten.
- (2) Alle nichtnatürlichen Personen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben werden von den Benutzern zwingend die personenbezogenen Daten Name, Vorname, Geburtsdatum, Hauptwohnanrschrift erfasst, bei Minderjährigen auch die personenbezogenen Daten des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter die Satzung bzw. Gebührensatzung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner personenbezogenen Daten auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes zu. Diese Daten dienen ausschließlich der Abwicklung der Ausleihe.

§ 6 **Benutzerausweis**

- (1) Mit der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Der Ausweis bleibt im Eigentum der Regionalbibliothek. Er ist personengebunden und nicht übertragbar. Der Ausweis ist für den Zeitraum von maximal einem Jahr gültig.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten sowie den Verlust des Benutzerausweises unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Auf Antrag des Benutzers wird gegen Entrichtung einer in der jeweils gültigen Gebührensatzung geregelten Gebühr ein Ersatzausweis ausgestellt.
- (4) Für Missbrauch des Ausweises haftet der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.

§ 7

Benutzung entleihbarer Medien

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises können die Medien bis zu vier Wochen entliehen werden. Für bestimmte Medien können andere Ausleihfristen festgelegt werden.
- (2) In der digitalen Bibliothek werden unabhängig von den Öffnungszeiten digitale Medien zum Downloaden angeboten.
- (3) Die Anzahl der gleichzeitig auf einen Benutzerausweis entleihbaren Medien kann begrenzt werden.
- (4) Der Benutzer hat die von ihm zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß verbuchen und entsichern zu lassen. Er ist verpflichtet, die Medien auf Vollständigkeit zu prüfen.
- (5) Der Benutzer hat die Möglichkeit, die ausgeliehenen Medien einmalig ohne Gebühr zu verlängern, wenn keine Vormerkung für das Medium vorliegt. Der Verlängerungsantrag muss vor Ablauf der Leihfrist gestellt werden.
- (6) Ausgeliehene Medien können von anderen Benutzern gegen Gebühr vorgemerkt werden.
- (7) Für nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegebene Medien wird eine Säumnisgebühr fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (8) Erfolglos gemahnte Medien werden auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 8

Benutzung nicht entleihbarer Medien

- (1) Nicht entleihbare Medien dürfen nur in den Räumen der Regionalbibliothek genutzt werden.
- (2) Für die Nutzung dieser Medien stehen Arbeitsplätze im Studienbereich zur Verfügung.
- (3) Zum Schutz von nicht entleihbaren Medien können abweichende und/oder ergänzende Benutzungsbedingungen festgelegt werden.

§ 9

Leihverkehr

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Regionalbibliothek vorhanden sind, können auf Antrag des Benutzers über den Leihverkehr nach der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung gegen eine Bearbeitungsgebühr bestellt werden.
- (2) Für die Benutzung der über den Leihverkehr bereitgestellten Medien gelten die Festlegungen der liefernden Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Anträge auf Verlängerung der Leihfrist sind bei der Regionalbibliothek zu stellen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für dadurch auftretende Schäden haftet der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung der Medien hat der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter Ersatz zzgl. einer Bearbeitungsgebühr zu leisten.
- (4) Drei Monate nach Ende der Leihfrist erlischt der Anspruch auf Rücknahme der Medien. Danach sind die Medien zwingend zu ersetzen.
- (5) Die Art der Ersatzleistung kann die Regionalbibliothek festlegen.
- (6) Die Regionalbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.
- (7) Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.
- (8) Der Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten. Für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus einer Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.

§ 11 Internetnutzung

Die Regionalbibliothek stellt ihren Benutzern netzfähige PC-Arbeitsplätze zur Verfügung und behält sich vor, besondere Benutzungsbedingungen für Internetzugänge zu erlassen.

§ 12 Kopiergeräte

Die zur Selbstbedienung aufgestellten Kopiergeräte können gebührenpflichtig genutzt werden. Haftung für fehlerhafte Kopien wird nicht übernommen.

§ 13 Hausordnung

In der Regionalbibliothek gilt die ausgehängte Hausordnung. Das Personal übt das Hausrecht aus.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

Ein Benutzer, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Satzung bzw. Gebührensatzung verstößt, kann auf Dauer oder für einen begrenzten Zeitraum von der Benutzung ausgeschlossen werden. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 15
Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Regionalbibliothek der Stadt Neubrandenburg tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Regionalbibliothek der Stadt Neubrandenburg vom 21.06.96 in der Fassung der 2. Änderung, veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 7 vom 02.06.04, außer Kraft.

Neubrandenburg, 16.12.2019

Gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister